

## **Stellungnahme der Bayerischen Industrie- und Handelskammern zur Kapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken (Konsultationsdokument des Baseler Ausschusses zu „Interest rate risk in the banking book“ vom 8. Juni 2015)**

Im Konsultationspapier „Interest rate risk in the banking book“ vom 8. Juni 2015 erwägt der Baseler Ausschuss entweder eine deutlich stärkere europaweite Standardisierung der Behandlung von Zinsänderungsrisiken oder sogar eine verpflichtende Unterlegung mit Eigenkapital. Die in Deutschland verbreitete Vergabe von Firmenkrediten zu Festzinsen würde davon besonders belastet. Darüber hinaus wird durch die zusätzliche Eigenkapitalbindung das Kreditvergabepotential der Banken eingeschränkt. Eine Studie des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. und des Sparkassenverbandes Bayern zeigt z.B. auf, dass allein bei den bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken das Kreditvergabepotential um bis zu 47 Mrd. Euro vermindert werden würde.<sup>1</sup>

### **Ausgangssituation**

Zentrale Aufgabe einer Bank ist es, Kapital mit unterschiedlichen Laufzeiten und Volumina für Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen. Neben der Bereitstellung von Kapital und damit einhergehenden Finanztransaktionen übernehmen Kreditinstitute zudem die Risikotransformation. Transformieren Banken kurzfristige Finanzmittel in langfristige Anlagen, erzielen sie anhand von Termspreads in der Regel Gewinne. Bei einer Erhöhung des Zinsniveaus dagegen tragen die Banken das Verlustrisiko, da die Einlagen an das neue Zinsniveau angepasst werden müssen. Bei Zinsänderungsrisiken spielen demnach insbesondere verschiedene Fristigkeiten eine entscheidende Rolle. Zinsänderungsrisiken im Bankbuch sind wesentlicher Bestandteil des Überwachungsprozesses in Säule II der Baseler Regelungen.

Die Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wurde auch in der Vergangenheit immer wieder im Baseler Ausschuss diskutiert. Vor dem Hintergrund stark variierender Methoden zur Messung und Steuerung dieses Risikos in den verschiedenen EU-Staaten sowie sehr unterschiedlicher Bilanzstrukturen und Verhaltensmuster wurden bisher jedoch nur relativ allgemeine Vorgaben für die Behandlung dieses Risikos im Rahmen eines internen Kapitalüberprüfungsprozesses (ICAAP) gemacht. Die Basis für

---

<sup>1</sup> Positionspapier des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. und des Sparkassenverbandes Bayern, veröffentlicht am 21. November 2014.

die Überwachung, Kontrolle, Identifizierung und Messung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch hatte das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) bereits 2004 festgelegt.<sup>2</sup> Basierend darauf hat die European Banking Authority (EBA) im Juni 2013 ein Konsultationspapier veröffentlicht mit dem Ziel, eine Steigerung der Konsistenz und Konvergenz der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Standardzinsschocks zu erzielen.<sup>3</sup> Die geplante Unterlegung des Zinsänderungsrisikos mit Eigenkapital war ebenso Hauptbestandteil des Konsultationspapiers wie grundsätzliche Anpassungen in der Berechnung von Zinsänderungsrisiken.

Die Auswirkungsstudie des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. und des Sparkassenverbandes Bayern vom 21. November 2014 zeigt auf, dass die Integration der Zinsrisiken in Säule I nach dem Modell des Zinsschocks<sup>4</sup> zu einer Reduktion der Eigenmittelkennziffer von 17,8 Prozent auf 12,3 Prozent bei den bayerischen Kreditgenossenschaften führen.<sup>5</sup> Dies hätte wiederum zur Folge, dass 14 Prozent der bayerischen Genossenschaftsbanken unter 10,5 Prozent und knapp 60 Prozent unter 13 Prozent Eigenmittelausstattung fallen würden. Die möglichen Eigenkapitallücken sind durch Gewinnthesaurierung nur schwer auszugleichen, da eine abnehmende Ertragslage sowie eine weitere Verschärfung durch Basel III zu erwarten ist.

### **Baseler Konsultationspapier zu Zinsänderungsrisiken vom 8. Juni 2015**

Am 8. Juni 2015 hat der Baseler Ausschuss ein neues Konsultationspapier zur Kapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen vorwiegend von international agierenden Banken auf konsolidierter Ebene umgesetzt werden.<sup>6</sup> Den nationalen Aufsichtsbehörden steht es demnach frei, die Anforderungen ebenfalls auf die anderen Kreditinstitute zu übertragen.

Die vorgelegten Vorschläge zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken greifen erneut die ausreichende Kapitalausstattung der Banken für das Abfedern von potenziellen Verlusten aus Zinsänderungsrisiken auf. Dabei soll zum einen das allgemeine Zinsänderungsrisiko nach einheitlichen Vorgaben erfasst werden, zum anderen soll auch das Risiko aus Credit Spreads, d.h. aus einem Teil der Adressausfallrisiken, die bereits heute in Säule 1 zum Ansatz gebracht werden, mit Eigenkapital unterlegt werden. Zudem sollen Möglichkeiten der Kapitalarbitrage zwischen Bankbuch- und Handelsbuch sowie die Arbitragemöglichkeiten zwischen verschiedenen Bankbuchportfolios, die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards unterliegen, verhindert werden.

---

<sup>2</sup> Principles for the management and supervision of interest rate risk (IRR Principles).

<sup>3</sup> EBA-Konsultationspapier „On revision of the ‘Guidelines on Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non trading activities in the context of the supervisory review process’ from 3 October 2006, under Articles 123, 124 and Annex 5 of Directive 2006/48/EC of the European Parliament and the European Council“, veröffentlicht am 27.06.2013.

<sup>4</sup> Zinsschock heißt Barwertverlust aller Zinstragenden Geschäfte, sofern die Zinsen um +2% steigen oder um 2% fallen.

<sup>5</sup> Positionspapier des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. und des Sparkassenverbandes Bayern, veröffentlicht am 21. November 2014.

<sup>6</sup> Interest rate risk in the banking book IRRBB – Consultative Document BCBS 319, veröffentlicht am 8. Juni 2015.

Der Baseler Ausschuss strebt nun in jedem Fall eine deutliche Verschärfung an und stellt dafür zwei Möglichkeiten zur Messung der Zinsänderungsrisiken im Bankbuch zur Auswahl.

- Nach der ersten Alternative würden Zinsänderungsrisiken nach einem relativ standardisierten Verfahren als zusätzlicher Bestandteil der Säule I Mindestkapitalanforderungen erhoben und müssten dann unmittelbar mit regulatorischem Eigenkapital unterlegt werden.
- Nach der zweiten Alternative würden deutlich weitergehende Vorgaben für die Behandlung dieser Risiken im Rahmen des internen Kapitalüberprüfungsprozesses ICAAP gemacht, die im Einzelfall dann ebenfalls zu zusätzlichen Kapitalvorgaben seitens der Aufsicht führen könnten. Für die Nutzung des erweiterten Säule II Ansatzes im Rahmen der Überprüfung der ausreichenden Kapitalausstattung benötigen die Institute wie bei anderen internen Modellen auch eine Vorabgenehmigung durch die Aufsicht. In diesen Fällen dient der Standardansatz Säule I als „fall-back“ zu den bankinternen Messverfahren.

Vor allem die Kombination aus den standardisierten Kapitalanforderungen und den Elementen des Kapitalüberprüfungsprozesses soll aus Sicht des Baseler Ausschusses zu größerer Einheitlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit führen.

## **Fazit**

Die bisher praktizierte Behandlung der Zinsänderungsrisiken hat zu einer erfolgreichen Banksteuerung in Deutschland geführt. Bei Inkrafttreten des vorgelegten Baseler Konsultationspapiers zur Überarbeitung der Leitlinien des Zinsrisikomanagements würde die in Deutschland weit verbreitete Vergabe von Firmenkrediten mit fester Zins- und Kapitalbindung besonders belastet. Wir lehnen daher eine Unterlegung von Zinsänderungsrisiken, unabhängig von einem Schwellenwert, mit Eigenkapital generell ab.<sup>7</sup> Regelungen, die zu einer weiteren Eigenkapitalunterlegung führen, sollten lediglich bei Kreditinstituten mit höheren Risikopositionen in Betracht gezogen werden. Hierüber sollte – wie bisher – im Einzelfall die nationale Bankenaufsicht entscheiden.

München, 27.08.2015

---

<sup>7</sup> Die Eigenmittelanforderungen für „Zinsschocks“ richten sich in Deutschland nach der Solvabilitätsverordnung. Sie sind in Relation zu den Eigenmitteln nach § 10 Abs. 2 KWG zu setzen. Die BaFin kann derzeit schon nach § 10 Abs. 1b Nr. 1, 1. Alt. KWG, eine erhöhte Eigenkapitalanforderung anordnen.